

Beilage XLIII.

B e r i c h t

des Ausschusses für die Feuerpolizei und Feuerwehrrordnung in Angelegenheit der Gründung einer Landesfeuerasscuranz.

Hoher Landtag!

In der 10. Sitzung vom 4. September v. Js. wurde folgender Beschluß gefaßt:

Der Landesauschuß werde beauftragt, der Gründung einer Landesfeuerasscuranz die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, sich eventuell diesbezüglich mit der Regierung ins Einvernehmen zu setzen, statistisches Material bezüglich der im Lande Vorarlberg zur Zahlung gelangenden Feuerversicherungsprämien, sowie der Höhe der daselbst vorkommenden Brandschäden, endlich noch die Gekährungserfolge wechselseitiger oder obligatorischer Versicherungsanstalten des In- und Auslandes zu sammeln und dem Landtage s. Z. entsprechende Vorlagen zu unterbreiten.

In Gemäßheit dieses Beschlusses hat sich der Landesauschuß, wie derselbe auch bereits in dem Rechenschaftsberichte zur Mittheilung brachte, an verschiedene Versicherungsgesellschaften, an die Landesauschüsse von Tirol, Salzburg und Oberösterreich, an die statistische Centralcommission, an die k. k. Statthalterei und an das Ministerium des Innern gewendet, um einerseits in den Besitz des als wünschenswerth bezeichneten Materiales zu gelangen, andererseits aber darüber sich Gewißheit zu verschaffen, welche Stellung die Regierung einem die Einführung einer obligatorischen Feuerasscuranz für Vorarlberg normirenden Landesgesetzentwurfe gegenüber nehme, beziehungsweise ob die Erwirkung der allerhöchsten Sanction für einen solchen Gesetzentwurf zu gewärtigen wäre.

Von Seite der Feuerversicherungs-Anstalten, der Landes-Auschüsse und der sonstigen, oberwähnten Behörden wurde dem Landes-Auschusse in zuvorkommendster Weise entsprochen und es liegt nunmehr ein reichhaltiges Materiale für die weitere Behandlung dieses Gegenstandes vor.

Dagegen ist die Aeußerung des k. k. Ministeriums des Innern über das vorerwähnte an dasselbe gestellte Ansuchen noch ausständig und besteht daher noch keine Klarheit darüber, ob die gesetzliche Feststellung einer obligatorischen Feuerasscuranz für das Land durchführbar wäre, daß aber gerade in dieser Richtung Klarheit wünschenswerth, ja erforderlich ist, ehe der bezügliche Gesetz-Entwurf ausgearbeitet und dem h. Landtage zur Berathung vorgelegt wird, scheint dem Ausschusse selbstverständlich zu sein.

Derselbe glaubte daher vorläufig auch in eine weitere Behandlung des vorliegenden Materiales nicht eingehen zu sollen, da dieselbe erst dann eine practische Unterstützung gewinnen wird, wenn der Gesetz-Entwurf selbst mit Aussicht auf Erfolg in Angriff genommen werden kann.

Um jedoch diese wichtige Angelegenheit in Evidenz zu erhalten und, wenn möglich, in der nächsten Session zum Abschlusse bringen zu können, wird folgender

U n t r a g

gestellt:

Der hohe Landtag wolle beschließen, der Landes-Ausschuß werde beauftragt, dahin zu wirken, daß die angeforderte Erklärung seitens des k. k. Ministeriums des Innern betreffs des in Aussicht genommenen Landesgesetz-Entwurfes wegen Gründung einer Landes-Feuerassuranz thunlichst bald erfolge und, je nach Maßgabe derselben, sowie des in dieser Angelegenheit vorhandenen sonstigen Materials, dem hohen Landtage in der nächsten Session seine Anträge, eventuell einen diesbezüglichen Gesetz-Entwurf vorzulegen.

Bregenz, am 22. December 1885.

Martin Thurnher,
Obmann.

Dr. A. Feß,
Berichterstatter.

